

L e s e f a s s u n g

zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung)

Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit dem 15.06.2018 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Parkgebühren
- § 3 Betriebszeiten von Parkscheinautomaten sowie Höchstparkzeiten
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Umsatzsteuerpflicht
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Wertigkeit gestaffelt festgesetzt. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.
- (2) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Stadt Barth wird, sofern die Bedienung des Parkautomaten zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, eine gestaffelte Gebühr erhoben:

1. Parkplätze „Baustraße“, „Badstüberstraße“, „Gartenstraße“, „Reifergang“, „Sundische Straße“, „Turmstraße“, „Am Westhafen“, Parktaschen „Baustraße“,

Parkzeit	Parkgebühr
bis 1 Stunde	0,50 €
1 bis 2 Stunden	1,00 €
2 bis 4 Stunden	1,50 €
Tageskarte	3,50 €



L e s e f a s s u n g
zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung)

2. verkehrsberuhigter Bereich „Lange Straße“

Parkzeit	Parkgebühr
bis ½ Stunde	frei
bis 1 Stunde	1,00 €

3. Kurzzeitparkplätze „Hafen“

Parkzeit	Parkgebühr
bis ½ Stunde	1,00 €
bis 1 Stunde	2,00 €

4. Parkplatz „Am Osthafen“

Parkzeit	Parkgebühr
Tageskarte	1,00 €
Wochenkarte	5,00 €
Tageskarte für KOM, Caravan und Wohnanhänger	7,00 €

5. Jahresparkkarten

Die Gültigkeit bezieht sich auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum und ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt. Von dieser Regelung sind die Kurzzeitparkplätze mit einer Parkdauer von maximal einer Stunde ausgenommen.

Parkzeit	Parkgebühr
Einwohner mit Hauptwohnung in Barth	120,00 €
ortsansässige Gewerbetreibende	80,00 €
ortsansässige Beschäftigte	80,00 €
(Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers)	

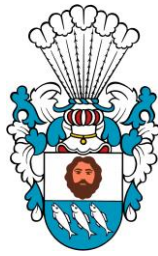
- (3) Für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs eingerichtet werden, können Gebühren erhoben werden.

§ 3 Betriebszeiten von Parkscheinautomaten sowie Höchstparkzeiten

- (1) Die Betriebszeiten der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten und die Höchstparkdauer) sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid festgelegt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt.



L e s e f a s s u n g

zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung)

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuerpflicht

- (1) Die Bewirtschaftung der folgenden Parkplätze ist umsatzsteuerpflichtig:
 - Am Osthafen
 - Am Westhafen
 - Gartenstraße
 - Reifergang
 - Turmstraße
 - Baustraße
- (2) In den Parkgebühren ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Barth vom 19.02.2010 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.